

Informationen zur Sömmerungserhebung 2026

Trockenheit

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit während der Sömmerungsperiode 2026 sind einige Sömmerungsbetriebe gezwungen, ihre Tiere früher als geplant abzualpen. Dadurch wird auf einzelnen Betrieben ein Besatz von mindestens 75 % des verfügbten Normalbesatzes voraussichtlich nicht erreicht. Dies bedeutet, dass den betreffenden Sömmerungsbetrieben die Sömmerungsbeiträge aufgrund des effektiv erreichten Besatzes ausgerichtet werden.

Die Direktzahlungsverordnung sieht in Artikel 106 Ausnahmeregelungen für Ereignisse vor, die von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter nicht beeinflusst werden können. Dazu gehören insbesondere ausserordentliche Witterungsereignisse wie Dürreperioden.

Betriebe, die aufgrund der Trockenheit einen Unterbesatz aufweisen, werden gebeten, uns dies mitzuteilen. Die Meldung kann schriftlich, per E-Mail, im Journal oder telefonisch erfolgen.

Laut Artikel 49, Abs. 2 (Weisungen und Erläuterungen DZV) kann der Artikel 106 zu höherer Gewalt nur geltend gemacht werden, wenn in den letzten Jahren zwischen 90% und 110% des Normalbesatzes erreicht wurden.

Massgebende Tierbestände

Für die Berechnung der Sömmerungsbeiträge werden die Daten für Rindvieh, Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung (Equiden), Schafe und Ziegen von der Tierverkehrsdatenbank (TVD) übernommen. Massgebend sind die nach Abschluss der Sömmerung per **31. Oktober** in der TVD erfassten Daten.

Die Bestände der übrigen Nutztiere, insbesondere Alpakas, Lamas und Mastschweine, müssen von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter bei der Einreichung des Gesuchs in der GELAN-Anwendung deklariert werden.

Die TVD-Daten 2026 dienen ebenfalls zur Berechnung der Alpungsbeiträge 2027. Bitte beachten Sie, dass die Sömmerungstage der gealpten Tiere an den massgebenden Tierbestand des letzten Ganzjahresbetriebes vor der Sömmerung angerechnet werden.

Eine korrekte Berechnung der Sömmerungsbeiträge 2026 sowie der Alpungsbeiträge 2027 an Ganzjahresbetriebe bedingt eine korrekte Meldung auf der TVD durch den Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb!

Die Meldung (Standortwechsel) der Equiden muss durch den Eigentümer der Tiere erfolgen.

Prognose Bestossung bei den Sömmerungstieren

Die Tierverkehrsdatenbank (TVD) stellt mit dem GVE-Rechner eine Bestossungsprognose zur Verfügung. Diese ermöglicht es Sömmerungsbetrieben, die Belegung ihrer Alp besser zu planen und zu optimieren. Dadurch können Beitragskürzungen oder Beitragsausschlüsse aufgrund eines Über- oder Unterbesatzes vermieden werden. Für die Berechnung der Prognose müssen der verfügbte Normalbesatz (NST) sowie das voraussichtliche Abfahrtsdatum eingegeben werden. Anhand der in der TVD erfassten Bestände von Schafen, Ziegen, Rindvieh und Tieren der Pferdegattung berechnet das System die voraussichtliche Bestossung der Alp. Dadurch können allfällige Abweichungen vom verfügbten Normalbesatz frühzeitig erkannt und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Anmeldung und Abmeldung von Massnahmen

Unter dem Menüpunkt „Massnahmen“ > Massnahme kann die Massnahme Biodiversitätsbeiträge (BDB) für artenreiche Grün- oder Streueflächen sowie die Massnahme Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) an- oder abgemeldet werden.

Massnahme		Dokumente und Hinweise
Übersicht	KO/ÖLN	KLB BDB LQB
Anmeldung	Abmeldung	Massnahme Biodiversitätsbeiträge
☒	☐	Artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet

Massnahme		Dokumente und Hinweise
Übersicht	KO/ÖLN	KLB BDB LQB
Anmeldung	Abmeldung	Massnahme Landschaftsqualitätsbeiträge
☒	☐	Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet

Kantonale Massnahmen

Unter dem Menüpunkt „Kantonale Massnahmen“ > Kantonale Massnahme (Register Datenweitergabe oder Verrechnung) kann gewählt werden, ob Sie erlauben, dass ihre Handynummer für den SMS-Warndienst Grossraubtiere verwendet und dass die Kontrollkosten mit den Sömmerungsbeiträgen verrechnet werden kann. Falls bei Verrechnung "Nein" gewählt wird, wird Ihnen eine separate Rechnung inkl. Bearbeitungsgebühr zugestellt.

Kantonale Massnahmen		Dokumente und Hinweise
Datenweitergabe		Verrechnung
Ja	Nein	Massnahme
☒	☐	Verwendung der Handynummer für den SMS-Warndienst Grossraubtiere

Kantonale Massnahmen		Dokumente und Hinweise
Datenweitergabe		Verrechnung
Erlauben Sie die Verrechnung der unten aufgeführten Beiträge mit den Direktzahlungen, falls nein wird Ihnen eine separate Rechnung inkl. Bearbeitungsgebühr zugestellt.		
Ja	Nein	Massnahme
☒	☐	Verrechnung Kontrollkosten der Kontrollorganisation

Allgemeine Informationen für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe

Tierhaltung ausserhalb der Sömmerungsperiode

Laut Artikel 9 Absatz 1 Bst. a und e der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91) gilt als Sömmerungsbetrieb ein landwirtschaftliches Unternehmen, das der Sömmerung von Tieren dient und während der Sömmerung bewirtschaftet wird.

Eine ganzjährige Bewirtschaftung beziehungsweise Tierhaltung führt deshalb zum Verlust der Beitragsberechtigung für Sömmerungsbeiträge. Ausserhalb der eigentlichen Sömmerungsperiode dürfen lediglich einige Haustiere gehalten werden. Zulässig sind höchstens fünf Tiere beziehungsweise maximal zwei Grossvieheinheiten (GVE). Massgebend sind dabei die Tierkategorien und Umrechnungsfaktoren gemäss Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV)

Bewilligungen für die Düngierzufuhr oder für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben

Die Ausrichtung von Direktzahlungen an Sömmerungsbetriebe ist, analog zum Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bei Ganzjahresbetrieben, an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Zu diesen Bewirtschaftungsanforderungen gehört unter anderem, dass die Zufuhr und der Einsatz alpfremer Dünger sowie die Behandlung von Flächen mit Herbiziden bewilligungspflichtig sind. Gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) vom 23. Oktober 2013 bestimmen die Kantone die für die Erteilung dieser Bewilligungen zuständige Fachstelle. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die vorgesehenen Massnahmen fachlich begründet sind und mit den Zielen einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets im Einklang stehen.

Folgende Fachstellen sind mit der Bewilligung der Zufuhr von alpfremer Dünger und der Bewilligung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Sömmerungsbetrieben betraut:

- Region Berner Oberland und Emmental:
Fachstelle Alpwirtschaft, INFORAMA Berner Oberland, 3702 Hondrich
- Region Berner Jura :
Fondation rurale Inter jurassienne, Courtemelon, 2852 Courtételle

Hinweis zu den Kontrollen auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben

Bitte beachten Sie, dass Sie als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gewisse Aufzeichnungspflichten zu erfüllen haben. Folgende Unterlagen sind bei einer Kontrolle vorzuweisen:

- Alpskizze oder -plan mit den ausgeschiedenen beweidbaren und nicht beweidbaren Flächen.
- Düngerjournal; für jede Düngierzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie Art, Menge und Herkunft der Dünger festzuhalten. Zufuhr von alpferden Düngern ist bewilligungspflichtig.
- Futterjournal; für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters festzuhalten.
- Weidejournal; Bei den Weidesystemen ständige Behirtung und Umtriebsweiden für Schafe muss ein Weidejournal geführt werden. Weidesektoren bei ständiger Behirtung oder die Koppeleinteilung bei Umtriebsweiden müssen auf einem Plan eingetragen sein.
- Bewirtschaftungsplan falls vorhanden.
- Naturschutzverträge falls vorhanden.

Auskünfte

Stefan Nydegger	stefan.nydegger@be.ch
Stellvertretend Delia Blind	delia.blind@be.ch
Telefonnummer	031 636 13 60